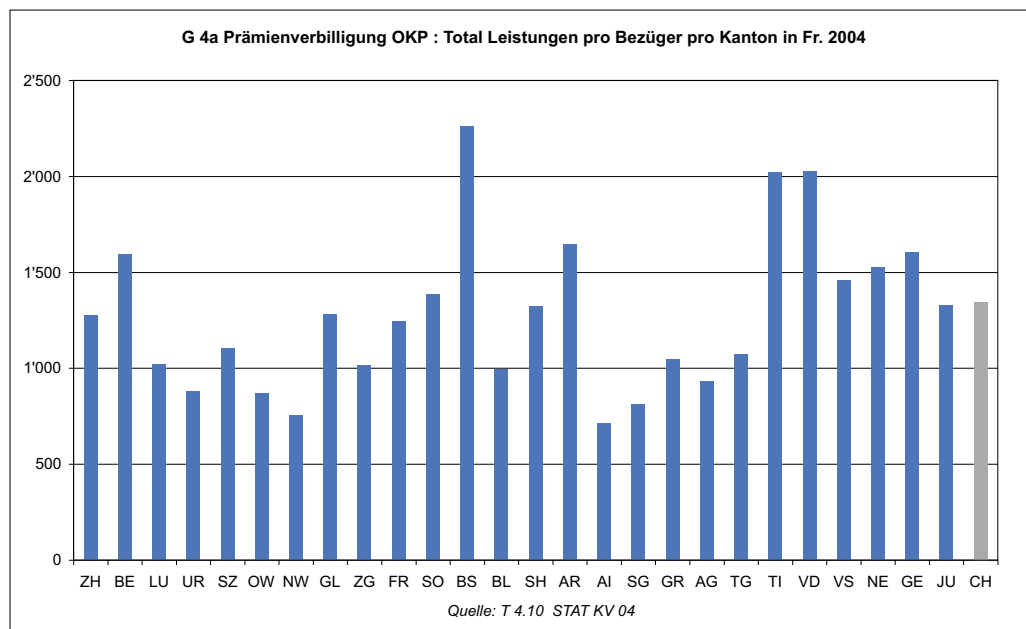


4.4 Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP

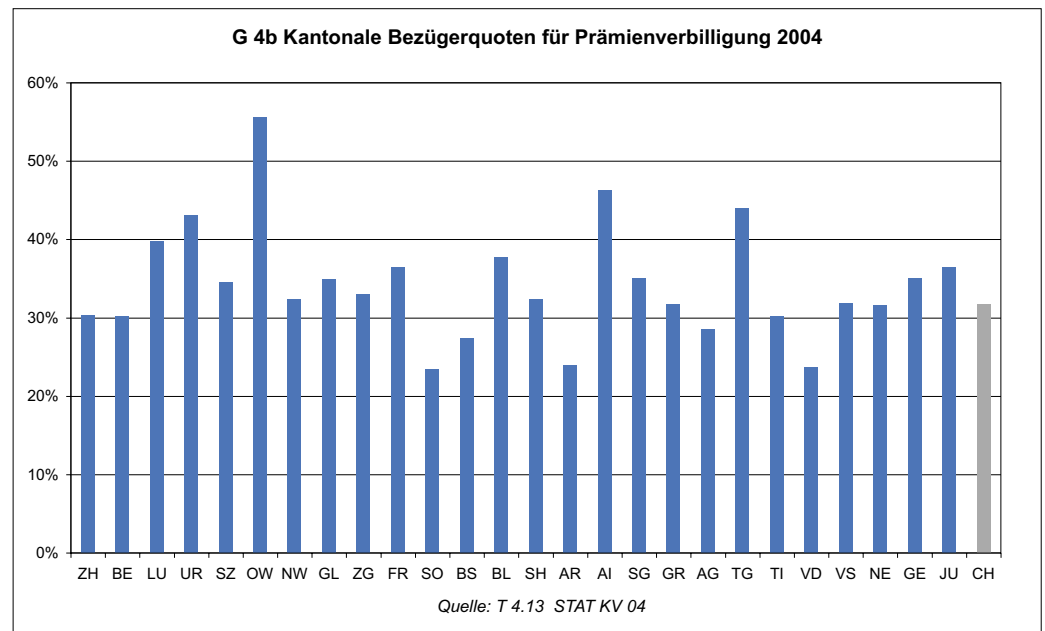
Unter dem KVG werden die Krankenversicherungssubventionen des Bundes und der Kantone zur individuellen Verbilligung der Prämien der Versicherten eingesetzt. Das System ist so aufgebaut, dass die vom Bund für die Prämienverbilligung vorgesehenen Gelder nach der Bevölkerungszahl und nach der Finanzkraft (zwischen 1997 und 2001 auch nach der Prämienhöhe) auf die Kantone verteilt werden. Im Jahr 2004 wurden im Durchschnitt **pro Bezügerin oder Bezüger** 1342 Franken an **Leistungen** nach KVG ausgerichtet; pro Monat ergibt dies einen Betrag von 111 Franken (vgl. T 4.01), wobei die Schwankungen nach Kanton sehr massiv ausfallen (G 4a). Diese Grössen können ins Verhältnis gesetzt werden mit dem – gemäss der Betriebsrechnung der OKP – ausgewiesenen Prämien Soll pro versicherte Person von 2430 Fr. pro Jahr oder von 202 Fr. pro Monat (vgl. T 1.10).



Die Kantone ihrerseits müssen einen Komplementärbeitrag im Umfang von insgesamt 50 % des Bundesbeitrags leisten, wenn sie den Beitrag des Bundes ausschöpfen wollen (1996: 35 %; 1997: 40 %; 1998: 45 %; ab 1999: 50 %). Das KVG (vgl. Art. 66 Abs. 5) beinhaltet für die Kantone einerseits die Möglichkeit, ihren Komplementärbeitrag um maximal 50 % zu kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist; der Beitrag des Bundes an diese Kantone wird dann allerdings im gleichen Verhältnis gekürzt. Von dieser Möglichkeit machten 2004 (vgl. G 4c) insgesamt 15 Kantone Gebrauch (dieselben wie im Vorjahr), sodass das tatsächliche **Subventionsbudget** mit 3,025 Mrd. Franken um 14,1 % niedriger ausfiel als das ursprüngliche Subventionsziel von 3,523 Mrd. Franken (T 4.07).

Das KVG (vgl. Art. 65 Abs. 2) verlangt von den mit dem Vollzug beauftragten Kantonen andererseits, dass diese Budgets grundsätzlich voll an die Versicherten ausbezahlt werden, wobei eine rückwirkende Anpassung der Budgets – im Bereich zwischen 50 % und 100 % des Subventionsziels des Kantons – zulässig ist. So betragen die im Jahr 2004 tatsächlich ausgerichteten Leistungen der Kantone rund 3,095 Mrd. Franken, womit das ursprüngliche Subventionsbudget um 70 Mio. Franken überschritten wurde. Zusätzlich wurde im Jahr 2004 von den Kantonen 74 Mio. Franken an noch ausstehenden Prämien subventionen für Ansprüche aus dem Jahr 2003 und früher «nachbezahlt». Es resultierte somit im Jahr 2004 ein Total von **3,170** Mrd. Franken an **ausbezahlten Prämienverbilligungen nach KVG** (vgl. T 4.09 und T 4.10).

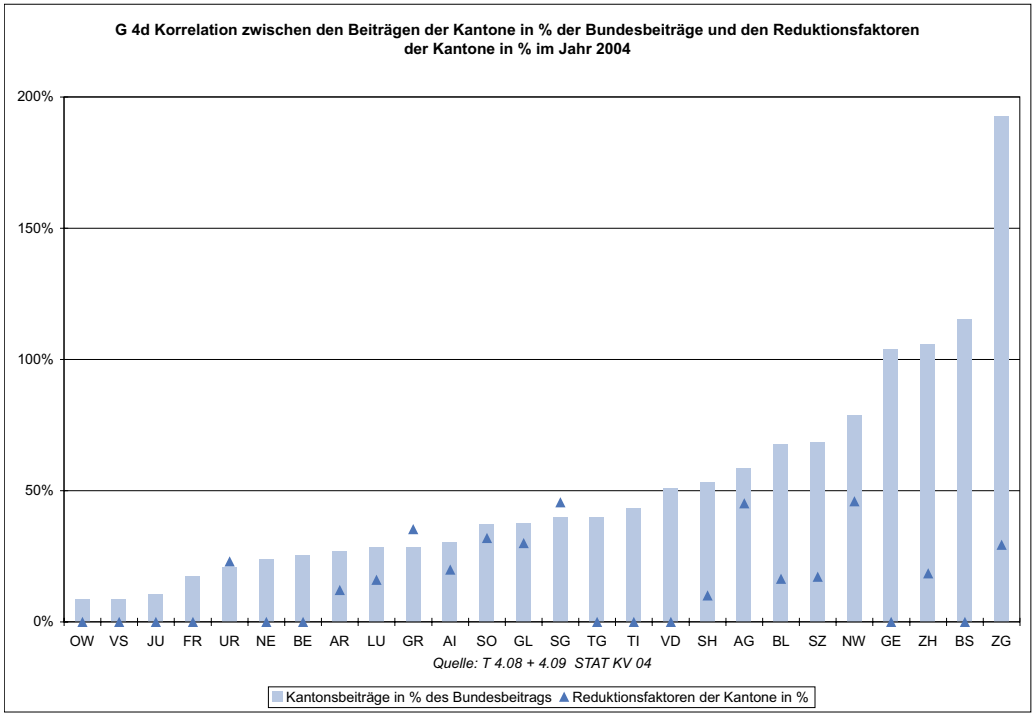
Diese 3,170 Mrd. Franken an Prämienverbilligungen nach KVG des Jahres 2004 wurden an insgesamt 2,361 Mio. **Bezügerinnen und Bezüger** ausgerichtet; dies sind 2,7 % weniger als im Vorjahr (vgl. T 4.01). Relativ zur mittleren Wohnbevölkerung lässt sich hieraus für 2004 eine gesamtschweizerische Bezügerquote von 31,7 % berechnen, was in etwa 23,4 % [SO] und 55,6 % [OW] der Haushalte entspricht (G 4b).



Diese Bezügerquote entspricht rund 40 % Haushalte. Die separate Betrachtung nach Geschlecht ergibt für den weiblichen Bevölkerungsteil eine etwas höhere Quote als für den männlichen (T 4.13). Im Jahr 2004 verteilten sich die genannten 2,361 Mio. **Bezügerinnen und Bezüger** auf insgesamt 1,24 Mio. **Haushalte**; dies ergibt eine durchschnittliche Haushaltsgrösse von etwas weniger als 2 Personen. Bei detaillierterer Betrachtung erkennt man, dass es sich bei mehr als der Hälfte aller subventionierten Haushalte um Einpersonenhaushalte handelt (T 4.04).

Da die **Berechtigung eines Haushalts für Prämienverbilligung** von dessen wirtschaftlicher Situation abhängt, muss letztere – ebenso wie die Höhe der dem Haushalt allfällig zustehenden Subvention – ausgehend von kantonalen Steuergrössen bestimmt werden. In den Kantonen wird hierzu das massgebende Einkommen der Versicherten ermittelt. Dieses setzt sich aus einer kantonal definierten Einkommensgrösse (oft steuerbares Einkommen) zuzüglich einem Anteil an einer kantonal definierten Vermögensgrösse zusammen. Die Vielfalt der kantonalen Steuergesetzgebungen fliesst voll in diese Berechnungen ein und direkte Vergleiche zwischen den einzelnen Kantonen sind oft nur unter mehreren Vorbehalten möglich. Die Übersicht in Tabelle 4.06 über die gültigen, **kantonalen Obergrenzen** zum massgebenden Einkommen ist unter dieser Einschränkung zu betrachten.

Weshalb kürzen einige Kantone ihren Komplementärbeitrag und sind folglich bereit, auf einen Teil des ihnen zustehenden Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung zu verzichten? Die Kantone leisten je nach Finanzkraft und Bevölkerungsdichte einen proportional zum Bundesbeitrag variierenden Finanzbeitrag. Dieser liegt zwischen 8,6 % (Kanton Wallis) und 192,6 % (Kanton Zug). Je höher also dieser Anteil liegt, desto grösser ist der Anreiz für den Kanton, seinen Komplementärbeitrag zu kürzen (G 4d).



Ein weiterer interessanter Fakt in diesem Zusammenhang ist die Verbindung zwischen den kantonalen Reduktionsfaktoren und der durchschnittlichen kantonalen Prämienhöhe. So beanspruchen die Kantone mit den höchsten Prämien die gesamten ungekürzten Bundesbeiträge, während die Kantone mit tieferen Prämien sich in der Regel für einen Reduktionsfaktor von bis zu 50 % entscheiden (vgl. G 4c).

